



Wahlperiode/Gremium/Sitzungsnummer 2020-2025/Rat/015

Sitzungsdatum 28.09.2022

Niederschrift

über die **Sitzung des Rates** der Stadt Heinsberg am Mittwoch, dem 28.09.2022, im Rathaus, großer Sitzungssaal, Raum 202, Apfelstraße 60, in 52525 Heinsberg

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18:58 Uhr

Der Rat ist heute zusammengetreten, um über nachfolgende Tagesordnung zu beraten:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

- 1 Neubestellung von Stellvertretungen in den Ausschüssen
- 2 Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 sowie über die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Bürgermeisters
- 3 Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines Gesamtabschlusses zum Abschlussstichtag 31.12.2021
- 4 Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung für den Beitritt zur regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG
- 5 Vertretung der Stadt Heinsberg in der Generalversammlung der regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG
- 6 Einrichtung eines kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) in der Stadt Heinsberg
- 7 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Heinsberg bei Einsätzen der Feuerwehr
- 8 Beratung und Beschlussfassung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 85 „Grebbe – Ilbertzstraße / Andreasstraße“ gemäß § 16 BauGB

- 9 Interkommunales Entwicklungskonzept „Die Westzipfelregion“ - Antrag zum Städtebauförderprogramm 2023 in den Vertiefungsbereichen Kirchhoven und Oberbruch
- 10 „Freizeit- und Sportpark Wurmaue“ 2. Bauabschnitt im Bereich des ehemaligen Freibades – Zuwendungsantrag zum Bundesprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“
- 11 Sanierung der Dreifachsporthalle der Gesamtschule Oberbruch, Parkstr. 21
- 12 Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Löschgruppen Waldenrath-Straeten
- 13 Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Löschgruppe Porselen
- 14 Auf Vorschlag einer Fraktion:
- 14.1 Aufstellung von Wasserspendern
- 15 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 16 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung:

- 17 Kauf mehrerer landwirtschaftlicher Flächen in Geilenkirchen
- 18 Beitritt zur regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG
- 19 Beteiligung an der Kreiswerke Heinsberg GmbH - Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH in das NEW Holding-Modell - Liquidation der NEW b_gas Eicken GmbH
- 20 Beteiligung der Kreiswerke Heinsberg GmbH an der NEW Kommunalholding GmbH - Einbringung von Geschäftsanteilen der NEW Re GmbH in die ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH
- 21 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 22 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Es waren anwesend:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Kai Louis

Stadtverordnete

Herr Thomas Back

Herr Hans Braun

Herr Volker Brudermanns

Frau Inge Deußen

Herr Helmut Frenken

Herr Johannes Geiser

Herr Guido Gottschalk

Herr Kurt Heinrichs

Herr Albert Heitzer

Frau Yvonne Hensing

Herr Ralf Herberg

Herr Philipp Jansen

Herr Siegfried Jansen

Herr Wilfried Jöris

Herr Norbert Krichel

Herr Martin Krükel

Herr Walter Leinders

Herr Jochen Lintzen

Herr Wilfried Lungen

Herr Dirk May

Frau Marita Maybaum

Herr Willi Mispelbaum

Herr Guido Peters

Herr Patrick Råde

Herr Uwe Erwin Rauschnig

Herr Guido Rütten

Herr Guido Schluns

Herr Karl Alexander Schmitz

Herr Guido Schranz

Herr Walter Leo Schreinemacher

Herr David Stolz

Herr Stefan Storms

Herr Heiko Stroekens

Herr Josef von Heel

Frau Carmen Vondeberg

Frau Anneliese Wellens

von der Verwaltung

Herr Stadtverwaltungsdirektor Carsten
Cordewener

Herr Stadtrechtsdirektor Sebastian Jäger

Herr Technischer Beigeordneter Peter
Sangermann

Herr Erster Beigeordneter Michael
Schmitz

Schriftführerin

Frau Stadtamtsrätin Claudia Büskens

Es fehlte/n:Stadtverordnete

Herr Tim Dormanns

Herr Heinz-Willi Marx

Herr Heinrich Schmitz

Frau Ingeborg Schmitz

Frau Gabriele Schößler

Herr Roland Schößler

Herr Helmut Ummelmann

Herr Dr. Hans Josef Voßenkaul

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1 Neubestellung von Stellvertretungen in den Ausschüssen

Die derzeitige Vertretungsregelung für die Ausschussmitglieder der GRÜNE-Fraktion sowie der Parteilosen Fraktion Heinsberg im Rat der Stadt Heinsberg ist fraktionsübergreifend festgelegt. Die Vertretungsregelung soll nunmehr der durch Fraktionspaltung und -neugründung aktuellen Situation angepasst werden.

Die bisherigen Stellvertretungen legen ihr jeweiliges Stellvertretungsmandat nieder. Die betroffenen Fraktionen haben sich über nachfolgende Neubesetzung verständigt:

	Mitglied	Stellvertretung	
		bisher	neu
Bau- und Energieaus- schuss	Ummelmann, Helmut	May, Dirk	Schößler, Roland
	s. B. Reiners, Torsten	s. B. Mispelbaum, Claudia	s. B. Castens, Uwe
Beschwerdeaus- schuss	May, Dirk	Ummelmann, Helmut	N.N.
	Vondeberg, Carmen	Schößler, Gabriele	N.N.
Haupt- und Finanzaus- schuss	Ummelmann, Helmut	May, Dirk	Schößler, Gabriele
	Vondeberg, Carmen	Schößler, Gabriele	May, Dirk
Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	May, Dirk	Schößler, Gabriele	Vondeberg, Carmen
	Ummelmann, Helmut	Vondeberg, Carmen	Schößler, Gabriele
Schul- und Kulturaus- schuss	Mispelbaum, Willi	Vondeberg, Carmen	Schößler, Gabriele

Sportausschuss	s. B. Reiners, Torsten	s. B. Mispelbaum, Claudia	s. B. Lucas, Tom
Städtepartnerschafts- ausschuss	Schößler, Gabriele	Vondeberg, Carmen	Schößler, Roland
Wahlprüfungsausschuss	Ummelmann, Helmut	May, Dirk	Schößler, Gabriele
	Schößler, Roland	Vondeberg, Carmen	Mispelbaum, Willi

Beschluss:

Die Stellvertretungspositionen für die ordentlichen Mitglieder in den nachfolgenden Ausschüssen werden wie folgt neu besetzt:

	Mitglied	Stellvertretung
Bau- und Energieaus- schuss	Ummelmann, Helmut	Schößler, Roland
	s. B. Reiners, Torsten	s. B. Castens, Uwe
Beschwerdeausschuss	May, Dirk	N.N.
	Vondeberg, Carmen	N.N.
Haupt- und Finanzaus- schuss	Ummelmann, Helmut	Schößler, Gabriele
	Vondeberg, Carmen	May, Dirk
Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	May, Dirk	Vondeberg, Carmen
	Ummelmann, Helmut	Schößler, Gabriele
Schul- und Kulturaus- schuss	Mispelbaum, Willi	Schößler, Gabriele
Sportausschuss	s. B. Reiners, Torsten	s. B. Lucas, Tom
Städtepartnerschafts- ausschuss	Schößler, Gabriele	Schößler, Roland
Wahlprüfungsausschuss	Ummelmann, Helmut	Schößler, Gabriele
	Schößler, Roland	Mispelbaum, Willi

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Bürgermeister Louis nahm an der Abstimmung nicht teil.

TOP 2 Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 sowie über die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Bürgermeisters

Nach § 95 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung haben die Gemeinden zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss der Stadt Heinsberg zum 31.12.2021 wurde den Mitgliedern des Rates der Stadt Heinsberg in der Sitzung vom 22.06.2022 zugeleitet. Gemäß § 102 GO NRW wurde der Jahresabschluss durch die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung fasste sie im Bericht vom 15.07.2022 zusammen. Unter Einbezug dieses Prüfungsberichtes prüfte der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 14.09.2022 den Jahresabschluss und den Lagebericht. Der Rechnungsprüfungsausschuss hielt in seiner Stellungnahme fest, dass keine Einwendungen gegen das Prüfungsergebnis erhoben wurden und gleichzeitig der vom Bürgermeister aufgestellte Jahresabschluss und Lagebericht gebilligt wurden. Auf die den Sitzungsunterlagen beigelegte Ausfertigung dieses Berichtes wird verwiesen.

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie über die Entlastung des Bürgermeisters.

Das Haushaltsjahr 2021 schloss mit einem Jahresüberschuss von 2.002.425,80 Euro ab. Gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW hat der Rat über die Verwendung des Jahresüberschusses zu beschließen. Gemäß § 75 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW soll der Jahresüberschuss der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, da die allgemeine Rücklage einen Bestand von mindestens 3 % der Bilanzsumme aufweist.

Beschluss:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 396.986.532,66 Euro sowie der zugehörige Anhang und Lagebericht einschließlich des Forderungs- und Verbindlichkeitspiegels etc. werden festgestellt, gleichzeitig wird dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss i. H. v. 2.002.425,80 Euro wird der Ausgleichsrücklage in voller Höhe zugeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Bürgermeister Louis nahm an der Abstimmung nicht teil.

TOP 3 Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines Gesamtab- schlusses zum Abschlussstichtag 31.12.2021

Nach § 116a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) ist die Stadt Heinsberg von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und am vorherigen Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Stadt Heinsberg, der Stadtwerke Heinsberg GmbH und der Städtischen Krankenhaus Heinsberg GmbH übersteigen insgesamt nicht den Wert von 1.500.000.000,00 Euro.
2. Die der Stadt Heinsberg zuzurechnenden Erträge der v. g. Töchter machen weniger als 50 v. H. der ordentlichen Erträge der städtischen Ergebnisrechnung aus.
3. Die der Stadt Heinsberg zuzurechnenden Bilanzsummen der v. g. Töchter machen insgesamt weniger als 50 v. H. der städtischen Bilanzsumme aus.

Eine Überprüfung der Voraussetzungen wurde unter Heranziehung einer vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen empfohlenen Berechnungshilfe der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen durchgeführt, welche den Sitzungsunterlagen als Anlage beigefügt war. Es werden alle drei Grenzwerte deutlich unterschritten. Sobald die beschlossenen Jahresabschlusswerte für das Jahr 2021 vorliegen, erfolgt eine erneute Prüfung. Erkenntnisse, welche für 2021 und zukünftig gravierende Änderungen erwarten lassen, sind nicht ersichtlich.

Gemäß § 116a Abs. 2 Satz 1 GO NRW entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses.

Beschluss:

Zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2021 wird gemäß § 116a GO NRW auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes verzichtet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 4 Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung für den Beitritt zur regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG

Die Stadt Heinsberg beabsichtigt den Beitritt zur regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG. Der Beitrittsbeschluss ist unter TOP 18 dieser Sitzung vorgesehen.

Für den Beitritt ist der Erwerb von Geschäftsanteilen i. H. v. 25.000,00 EUR sowie die Zahlung eines Eintrittsgeldes i. H. v. 2.500,00 EUR erforderlich. Die Mittel müssen außerplanmäßig bereitgestellt werden und können beim Abrechnungsobjekt A120011_13 Neubau Kiga Im Klevchen eingespart werden.

Beschluss:

Vorbehaltlich eines Beitrittsbeschlusses zur regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG werden die erforderlichen Mittel in Höhe von 27.500,00 EUR beim Abrechnungsobjekt O030000_03 außerplanmäßig bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 5 Vertretung der Stadt Heinsberg in der Generalversammlung der regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG

Die Stadt Heinsberg beabsichtigt den Beitritt zur regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG. Der Beitrittsbeschluss ist unter TOP 18 dieser Sitzung vorgesehen. Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Generalversammlung wahr. Der Bürgermeister der Stadt Heinsberg und als dessen Vertretung der Erste Beigeordnete werden hier vorgeschlagen.

Beschluss:

Vorbehaltlich eines Beitrittsbeschlusses zur regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG wird als stimmberechtigter Vertreter in der Generalversammlung der Bürgermeister der Stadt Heinsberg sowie als dessen Vertreter der Erste Beigeordnete benannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 6 Einrichtung eines kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) in der Stadt Heinsberg

Der Rat der Stadt Heinsberg hat in seiner Sitzung vom 30.03.2022 beschlossen, die Verwaltung möge prüfen, durch welche Maßnahmen (in personeller und materieller Hinsicht) eine Steigerung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erreicht werden kann.

Ausgangssituation

Die Anforderungen an die Stadt Heinsberg, im Bereich der ihr als Aufgabe originär zugewiesenen öffentlichen Sicherheit und Ordnung verstärkt tätig zu werden, haben sich in der Vergangenheit aus verschiedensten Gründen erhöht. Einerseits wird der Bedarf aus der Bevölkerung verstärkt an die Stadt Heinsberg herangetragen. Begründet sein dürfte dies sowohl in einem subjektiven Sicherheitsempfinden (z.B. aufgrund von Meldungen in den Medien über bestimmte Ereignisse oder durch die Wahrnehmung bestimmter Orte und Situationen als „gefährlich“), als auch aufgrund objektiver Gegebenheiten (z.B. einer tatsächlichen Wahrnehmung bestimmter Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wie etwa Sachbeschädigungen oder illegalen Müllablagerungen). Schließlich wird dieser Bedarf auch durch die Kreispolizeibehörde kommuniziert, um dort weniger umfänglich im Rahmen der dortigen subsidiären Zuständigkeit tätig zu werden und somit freiwerdende Kapazitäten anderweitig zu verwenden.

Die Stadt Heinsberg vergibt bereits seit einigen Jahren Überwachungstätigkeiten an einen externen Sicherheitsdienstleister im öffentlichen Raum (sog. City-Streife und Lago-Streife). Die City-Streife wird vorwiegend am Wochenende an besonders prägnanten Einsatzbereichen (z.B. Burgberg oder Heinsberg-Galerie) tätig. Die Lago-Streife wird in den Sommermonaten und bei entsprechender Witterung im Bereich des Naherholungsgebietes „Lago Laprello“ eingesetzt.

Sicherheitsaufgaben zum Schutz kommunaler Liegenschaften können grundsätzlich zwar auf private Sicherheitsunternehmen übertragen werden. Als Eigentümer von kommunalen Liegenschaften verfügen Kommunen über das Hausrecht. Private Sicherheitsdienste dürfen jedoch nicht zur Durchsetzung des Hausrechtes an Grundstücken eingesetzt werden, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Dies gilt auch für Parks, Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Parkplätze von kommunalen Immobilien. Beschäftigten von privaten Sicherheitsunternehmen stehen wie jedem Bürger und jeder Bürgerin keine Hoheitsrechte, sondern nur die sog. „Jedermannsrechte“ zu. Diese gestatten lediglich Eingriffe in die Rechte Dritter allein zum Schutz eigener privater Rechtsgüter und Notwehr. Eine Beauftragung eines Unternehmens mit der Wahrnehmung ordnungsbehördlicher Aufgaben ist somit nicht zulässig (z.B. Aussprache von Platzverweisen, Vornahme von Identitätsfeststellungen, Durchsuchung von Personen, Sicherstellung und Verwahrung von Sachen). Zulässig ist lediglich eine unselbstständige, unterstützende Tätigkeit im Rahmen der Verwaltungshilfe (z.B. gemeinsame Streife). Unzulässig ist ferner die Ausstattung der Beschäftigten von Sicherheitsdiensten mit Bekleidung, die sie als kommunale Bedienstete ausweist.

Die Anzahl von Ordnungswidrigkeiten im öffentlichen Raum, die durch den Sicherheitsdienst lediglich dokumentiert und dann durch das Rechts- und Ordnungsamt verfolgt werden, steigt in den letzten Jahren kontinuierlich an. Diese Tendenz lässt die Schlussfolgerung zu, dass sich ohne die Durchführung ordnungsbehördlicher Maßnahmen mit stadteigenem Personal eine Steigerung des Sicherheitsgefühls im öffentlichen Raum nicht erzielen lässt. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, aus stadteigenem Personal einen kommunalen Ordnungsdienst (KOD) aufzubauen.

Der KOD soll für jeden im Stadtgebiet sichtbar und erlebbar sein. Die Erfahrung anderer Städte und Gemeinden mit KODs zeigt, dass dies von den Bürgerinnen und Bürgern deutlich wahrgenommen und positiv bewertet wird. Auch die objektive Sicherheit kann dadurch gestärkt werden, dass verschiedene Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten präventiv verhindert bzw. in der Nachverfolgung effektiver geahndet werden können. Eine vollständige Befriedigung der zuvor beschriebenen Ansprüche (z.B. im Wege einer 24/7-Rufbereitschaft), insbesondere die Befriedigung des Sicherheitsbedürfnisses Einzelner, ist mit einem angemessenen finanziellen Rahmen jedoch ausgeschlossen.

Der derzeitige „Außendienst“ des Rechts- und Ordnungsamtes fokussiert sich im Wesentlichen auf die Verkehrsüberwachung, auf die Betreuung der Flüchtlingsunterkünfte und die Durchführung von Schulzuführungen. Darüber hinaus unterhält das Rechts- und Ordnungsamt eine Rufbereitschaft für die sofortige Unterbringung von Personen nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) sowie bei kurzfristiger Obdachlosigkeit. Die Bediensteten verfügen nicht über gezielte Ausbildungen und Ausstattung für die Tätigkeiten eines KODs. Erhebliche Mehrbelastungen für den Außendienst sind zudem im Rahmen der ordnungsbehördlichen Umsetzung der mit der COVID-Pandemie in Zusammenhang stehenden Regelungen entstanden. Hierzu gehörten beispielsweise die Zustellung von Quarantänebescheiden und die Durchsetzung der Quarantäneanordnungen ebenso wie gezielte Betriebskontrollen und die behördliche Begleitung von Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz. Das Thema „Corona“ wird das Rechts- und Ordnungsamt zukünftig weiter beschäftigen.

Personelle Ausstattung

Ausgangspunkt der Frage, wie viele Personen für einen KOD notwendig sind, sind dabei zum einen die zugewiesenen Aufgaben und die Zeiträume, wann diese durchzuführen sind. Eine genaue Aufgabendefinition und -festlegung, zusammen mit der im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Zielbeschreibung, steht am Anfang der Personalausstattungsbewertung. Mit den Aufgaben kristallisieren sich auch die Arbeitszeiten für den KOD heraus. Die Bekämpfung von Ordnungsstörungen im öffentlichen Raum oder Lärmkontrollen bei Gaststätten bedürfen einer anderen Einsatzzeit als die Kontrolle des ruhenden Verkehrs. Ordnungsstörungen im öffentlichen Raum kommen am häufigsten in den Zeiten zwischen 17.00 Uhr und 01.00 Uhr vor. Am Wochenende kann diese Zeit auch noch weiter in die frühen Morgenstunden vorrücken. Auch unterscheiden sich die Jahreszeiten und die Wochentage in ihren Einsatzhäufigkeiten. Eine Unterscheidung zwischen Sommer- und Wintermonaten ist daher grundsätzlich sinnvoll und sollte in der Planung Berücksichtigung finden. Auch die unterschiedlichen Wochentage spielen in der Einsatzzeit, gekoppelt mit der Aufgabenwahrnehmung, eine wichtige Aufgabe. Freitags und samstags sind mehr Menschen zum Vergnügen in Gaststätten, Diskotheken und im Freien unterwegs. Daraus können sich vermehrt Aufgaben für den KOD ergeben, die wiederum auf die Personalausstattung Einfluss nehmen.

In den Zeiten ist auch zu berücksichtigen, dass die KOD-Mitarbeiter nicht 100% ihrer Arbeitszeit im Außendienst unterwegs sind. Sie benötigen Innendienstzeiten, in denen sie Berichte formulieren, Ermittlungen tätigen können, Fortbildungen und Einsatztraining absolvieren oder Ordnungswidrigkeitenanzeigen bearbeiten. Für die Innendienstzeit muss mind. 25% der Dienstzeit gerechnet werden.

Bei der Personalberechnung ist auch davon auszugehen, dass der KOD aufgrund seiner hoheitlichen Tätigkeit immer in Doppelstreife seinen Dienst verrichten sollte. Dies ist notwendig, um die Eigensicherung beim Einschreiten gewährleisten zu können. Des Weiteren ist nur so eine Beweissicherung durch Zeugenbeweis möglich.

Qualifikation

Die Qualifikation der Mitarbeitenden ist einer der wichtigsten Bausteine im Aufbau des KODs. Ebenso kommt es bei der in der Praxis oftmals auftretenden Personalfluktuations bei bestehenden Ordnungsdiensten darauf an, den neu hinzukommenden Mitarbeitern eine fundierte Aus- bzw. Fortbildung an die Hand zu geben. Ausbildungen für KODs werden insbesondere über die Studieninstitute für Verwaltung in NRW angeboten. Neben rechtlichem Wissen und körperlichen Fähigkeiten (z.B. zur Selbstverteidigung) sind auch soziale Handlungskompetenzen wichtige Voraussetzungen für den Einsatzdienst.

Problematisch stellt sich bisweilen die Heterogenität der Bewerber für Stellen in KODs dar. Der Dienst ist für klassische Seiteneinsteiger prädestiniert, nur wenige Bewerber kommen aus dem Umfeld polizeilicher Berufsfelder. Ehemalige Mitarbeitende von Sicherheitsdiensten bilden ein großes Spektrum, sind jedoch für andere Aufgaben ausgebildet und müssen erst die ordnungsrechtlichen Dimensionen der Tätigkeit lernen. Da auch viele Bewerber aus Dienst- oder Handwerksberufen stammen, ist das Wissen über die Auseinandersetzung mit Recht, dem Vollzug des Rechts und die dahinterstehenden Prinzipien nicht vorhanden und muss erarbeitet werden. Um alle unterschiedlichen Erfahrungen zusammenzuführen und das Verständnis für die Vollzugstätigkeit aufzubauen, benötigt es Zeit.

Materielle Ausstattung

Als wichtigstes Merkmal eines Vollzugsdienstes nach außen dient die Uniform. Die Uniform sollte funktional sein und für alle Wetterlagen vorbereitet sein. Eine Winter- und Sommervariante ist daher ein Muss. Es sind verschiedene Anbieter von Uniformen auf dem Markt, die ähnliche, aber doch unterschiedliche Designs und Qualitäten aufweisen. Üblich ist ein blauer Uniformstoff. Mützen werden je nach Aufgabe und Kommune in unterschiedlicher Ausführung, Schirmmütze oder Base-Cap, getragen. Immer verbreiteter ist das Tragen von Sicherheitswesten, die entweder nur stichhemmend sind oder zusätzlich gegen Schusswaffen Schutz bieten. Diese können unter dem Hemd/T-Shirt oder als Überziehweste getragen werden.

Darüber hinaus sind die Mitarbeiter mit einem Einsatzstock und Pfefferspray zum Eigenschutz auszustatten. Die Teams sind ferner mit technischem Equipment (Smartphone, Tablet) für die Außendiensttätigkeit auszustatten. Für Lärmmessungen ist ein Lärmmessgerät vorzuhalten.

KODs sind in der Regel mit Fahrzeugen ausgestattet, die optisch dem eines Polizeifahrzeuges nachempfunden werden. Die Fahrzeuge müssen dem Zweck und der Aufgabe des Ordnungsdienstes entsprechen. Kombis, Kastenwagen oder Vans eignen sich gut, um Personen und Gegenstände zu transportieren. Außerdem ermöglichen Vans eigene Einbauten, die das Fahrzeug zu einem Einsatzbüro machen. Daher ist in der Konzeption des KODs auch festzulegen, ob Berichte auch im Fahrzeug geschrieben werden können müssen.

Schließlich ist der richtige Umgang mit sämtlichen Einsatzmitteln sicherzustellen und ebenfalls zu schulen.

Aufgaben

Das Aufgabenspektrum soll dabei vorwiegend nachstehende Aufgaben umfassen:

- Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger „vor Ort“ sein,
- Ermittlung und Meldung von Verunreinigungen (Abfälle, Hundekot) im öffentlichen Verkehrsraum und in Anlagen (Kinderspielplätze, Friedhöfe, Parkanlagen etc.),
- Ermittlung und Meldung von Sachbeschädigungen an öffentlichen Gebäuden / Einrichtungen (Farbschmierereien, Graffiti etc.),
- Feststellung von Aktivitäten, die das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger beeinträchtigen (exzessiver öffentlicher Alkoholenuss, unverhohlener Drogenkonsum, Vandalismus, Rowdytum, Belästigungen etc.),
- Weiterleitung der Hinweise an die entsprechenden Institutionen (Sozialer Dienst, Drogenberatung, Jugendamt etc.),
- gemeinsamer Streifendienst und gezielte Aktionen mit der Polizei nach Bedarf,
- uniformierte Streifentätigkeiten im gesamten Stadtgebiet, insbesondere die Überwachung auffälliger Örtlichkeiten,
- Durchsetzung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Heinsberg,
- Mitwirkung bei ordnungsbehördlichen Maßnahmen in besonderen Einsatzlagen (z.B. Evakuierung bei Bombenfunden, Überwachung von Sperrzonen bei Tierseuchen, Bewältigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Coronapandemie etc.),
- Überwachung größerer Ereignisse (z.B. Veranstaltungen im öffentlichen Raum, Versammlungen und Demonstrationen).

Bei diesen Aufgaben handelt es sich teilweise um pflichtige Aufgaben (z.B. die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen allgemeines und besonderes Ordnungsrecht), teilweise um freiwillige Aufgaben der Verwaltung, deren Übernahme gleichwohl geeignet ist, ein höheres Maß an öffentlicher Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

Die Einführung des KOD ist die wesentliche Grundlage für eine Verbesserung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Darüber hinaus soll er konzeptionell verbunden und praktisch unterstützt werden durch das bestehende Netzwerk weiterer in den Aufgabenfeldern tätiger Akteure (bspw. Polizei, Jugendamt, Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Sozialhilfeträger und Sozialarbeiter).

Um bereits kurzfristig mit dem Aufbau des KOD beginnen zu können, wurde bereits jetzt die Stellennachbesetzung eines aus Altersgründen ausscheidenden Außendienstmitarbeiters des Rechts- und Ordnungsamtes mit einer dementsprechenden Qualifikation durchgeführt. Im Rahmen einer Übergangsphase wird diese Kraft zu Erprobungszwecken in Kombination mit einer Kraft eines externen Sicherheitsdienstes eingesetzt. Zudem erscheint die kurzfristige Beschaffung eines geeigneten Einsatzfahrzeuges zielführend.

Perspektivisch sollte der KOD, auch aus der Erfahrung in anderen Kommunen, wie folgt aufgebaut werden:

- insgesamt 3 Vollzeitbeschäftigte,
- hauptsächlich wird im Spätdienst gearbeitet:
 - in den Sommermonaten von 14:30 Uhr bis 23:00 Uhr (am Wochenende bis 24:00 Uhr),
 - in den Wintermonaten von 13:30 Uhr bis 22:00 Uhr (am Wochenende bis 23:00 Uhr),
- die Dienste werden von jeweils 2 Beschäftigten ausgeführt,
- KOD wird jeden Tag eingesetzt.

Finanzierung

Die zusätzlichen Stellen (2 Vollzeitkräfte) sind für den Stellenplan 2023 vorzusehen. Die Personalkosten für die Folgejahre sind in der mittelfristigen Finanzplanung einzustellen. Für die Beschaffung eines Dienstfahrzeuges entstehen Kosten von ca. 50.000 €. Hierfür stehen im Rahmen der Budgetierungsregeln der Haushaltssatzung innerhalb des Produktbereiches des Rechts- und Ordnungsamtes im Haushaltsjahr 2022 entsprechende Mittel zur Verfügung. Zudem werden durch zusätzliche Verwarn- und Bußgelder Erträge von mindestens 50.000 € / Jahr erwartet. Weiterhin hat die Stadt Heinsberg im Jahr 2022 einmalig einen Landeszuschuss zur Unterstützung der örtlichen Ordnungsbehörden in der Coronapandemiebekämpfung in Höhe von 106.630,92 € erhalten. Hiermit werden die Kommunen bei der Bewältigung des Aufwandes, der durch die örtlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Coronaschutzverordnung entsteht, finanziell unterstützt.

Beschluss:

Bei der Stadt Heinsberg soll ein KOD nach den vorgenannten Rahmendaten aufgebaut werden. Die Beschaffung eines Dienstfahrzeuges mit Kosten von max. 50.000 € wird beschlossen. Der Stellenplan des Haushaltsjahres 2023 ff. ist entsprechend anzupassen; die maßgeblichen Personalaufwendungen sowie die notwendigen Beschaffungskosten für materielle Ausstattung sind einzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 7 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Heinsberg bei Einsätzen der Feuerwehr

Der Rat der Stadt Heinsberg hat in seiner Sitzung am 10.12.2010 die derzeit gültige Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Heinsberg bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen.

Nachdem sich die Rechtsgrundlage des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) zum Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) geändert hat, soll aus Gründen der Rechtssicherheit die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Heinsberg bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr an die bestehende Rechtslage angeglichen werden. Darüber hinaus sind die Gebührensätze seit 2010 unverändert und bedürfen einer dementsprechenden Anpassung. Die Anpassung der Gebührensätze wurde durch die KoPart eG, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, vorgenommen.

Beschluss:

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Heinsberg bei Einsätzen der Feuerwehr wird beschlossen.

Die Gebührenkalkulation wird geprüft und gebilligt.

Die Satzung und die Gebührenkalkulation sind Bestandteil der Niederschrift (Urschrift).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 85 „Grebbe – Ilbertzstraße / Andreasstraße“ gemäß § 16 BauGB



Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Heinsberg hat in seiner Sitzung am 27.09.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Grebbe – Ilbertzstraße / Andreasstraße“ beschlossen. Aufgrund weiterer Arrondierungsmöglichkeiten und damit einhergehend der Vergrößerung des Plangebietes, wurde in der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses der Stadt Heinsberg am 20.06.2022 ein neuer Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 85 „Grebbe – Ilbertzstraße / Andreasstraße“ mit einem entsprechend erweiterten Geltungsbereich gefasst. Gleichzeitig wurde beschlossen, den ursprünglich gefassten Aufstellungsbeschluss aufzuheben.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 85 im Rahmen einer Innenentwicklung und moderaten Nachverdichtung die Entwicklung einer Wohnnutzung in verschiedenen, abgestuften Gebäudetypen und -höhen und für unterschiedliche Nutzergruppen gemäß einem allgemeinen Wohngebiet (WA) zu ermöglichen. Dabei soll insbesondere auch ein städtebaulich verträglicher Übergang zwischen neuer und bestehender Bebauung gewährleistet werden. Zur Sicherung dieser Planung soll für die aus der Übersichtskarte ersichtlichen Privatgrundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre erlassen werden.

Gemäß § 17 (1) BauGB tritt eine Veränderungssperre nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Wurde vor Erlass einer Veränderungssperre jedoch ein Baugesuch gemäß § 15 BauGB zurückgestellt, so ist auf diese Zweijahresfrist gemäß § 17 (1) BauGB der seit der Zurückstellung des Baugesuchs abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Da dieser Sachverhalt im vorliegenden Fall Anwendung findet, ergibt sich die in § 4 der Satzung festgelegte Geltungsdauer der hier vorliegenden Veränderungssperre.

Beschluss:

Die Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 85 „Grebber-Ilbertzstraße / Andreasstraße“ gem. § 16 BauGB wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 9 Interkommunales Entwicklungskonzept „Die Westzipfelregion“ - Antrag zum Städtebauförderprogramm 2023 in den Vertiefungsbereichen Kirchhoven und Oberbruch

Der Rat der Stadt Heinsberg hat in seiner Sitzung am 15.02.2017 das Gesamtkonzept „IEK Westzipfelregion“ in den Quartieren Kirchhoven und Oberbruch mit förderfähigen Gesamtkosten von 14.853.975,- € sowie die Durchführung der geplanten Maßnahmen, einschließlich der Maßnahme „Haus der Bildung – Sporthalle der Gesamtschule“, einstimmig beschlossen.

Neben einer Vielzahl der seinerzeit beschlossenen interkommunalen Maßnahmen befinden sich derzeit die nachfolgenden Baumaßnahmen in den Quartieren Kirchhoven und Oberbruch in der Umsetzung:

- Umbau und Sanierung der Festhalle Oberbruch in ein multifunktionales Quartierszentrum 1-3. BA
- Quartierszentrum Kirchhoven 1-5. BA (Brunnenschule mit Mehrzweckhalle und Außenanlagen)
- Fortführung des Fassaden- und Hofprogramms in den Quartieren Kirchhoven und Oberbruch bis Ende 2024.

Die Fläche im Bereich des ehemaligen Freibads und der angrenzende Grünraum entlang der Wurm waren Bestandteil eines freiraumplanerischen und städtebaulichen Workshopverfahren unter Beteiligung der Bürger*innen und Schüler*innen / Jugendlichen in einer Ideenschmiede. Nach einer Zwischenpräsentation erfolgte im Juni 2019 eine öffentliche Ergebnispräsentation. Den Abschluss des Verfahrens bildete eine Jurysitzung am 14. Juni 2019. Gewinner des Landschaftsteils wurde das Planungsbüro Hermanns Landschaftsarchitektur aus Schwalmtal und den städtebaulichen Entwurf gewann Reicher Haase Assoziierte GmbH aus Aachen.

Auf Basis des Planungsergebnisses wurden in Abstimmung mit dem Fördermittelgeber zwei Bauabschnitte für die Maßnahme „Freizeit- und Sportpark Wurmaue“ konzipiert.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung hat am 12. August dieses Jahres das Städtebauförderprogramm 2022 veröffentlicht. In diesem Programm sind für die Stadt Heinsberg die nachfolgenden Maßnahmen mit einer Gesamtförderung von ca. 2.688.000,- € bei einem Fördersatz von 80% enthalten:

Maßnahme	zuwendungsfähige Gesamtkosten
1. BA „Freizeit- und Sportpark Wurmaue“ (östlich der Carl-Diem-Straße bis zur Gesamtschule)	2.666.114,- €
Interkommunales Projektmanagement bis 2026*	76.500,-€
Interkommunale Öffentlichkeitsarbeit bis 2025*	22.000,-€
Interkommunales Quartiersmanagement bis 2026*	375.000,-€
Interkommunale Bauberatung bis 2025*	100.000,-€
Interkommunaler Fachbeirat bis 2023*	20.000,-€
Verfügungsfonds in Kirchhoven bis 2025	40.000,-€
Verfügungsfonds in Oberbruch bis 2025	60.000,-€
zuwendungsfähige Gesamtkosten	3.359.614,-€
Beantragte Förderung (80%) ca.	2.687.691,-€.
Eigenanteil ca.	671.923,-€
* Bei interkommunalen Maßnahmen beteiligen sich die Gemeinden Gangelt und Selfkant jeweils zu 25% an den Eigenanteilen	

Ein konkreter Zuwendungsbescheid zum o.g. Städtebauförderantrag 2022 ist der Stadt Heinsberg bisher nicht zugegangen, jedoch wurde generell mit der Veröffentlichung des Städtebauförderprogrammes ein förderunschädlicher Maßnahmenbeginn eingeräumt, so dass nunmehr u.a. die weiteren Planungen und Maßnahmen zur Umsetzung des 1. Bauabschnittes des „Freizeit- und Sportpark Wurmaue“, der einen Bereich östlich der Carl-Diem-Straße bis zur Gesamtschule umfasst, erfolgen können.

In Abstimmung mit den zuständigen Förderstellen ist nunmehr vorgesehen zum Städtebauförderantrag 2023, den 2. Bauabschnitt „Freizeit- und Sportpark Wurmaue“ (Freibadgelände) sowie die zunächst zurückgestellte Maßnahme „Haus der Bildung – Sporthalle der Gesamtschule“ zur Förderung anzumelden, das Integriertes Handlungskonzept (InHK) Oberbruch fortzuschreiben und das Quartiersmanagement an die spezifische soziale Lage in Oberbruch anzupassen, um die städtebaulichen Ziele der Städtebauförderungsmaßnahme im Stadtteil Oberbruch zu erreichen.

Mit dem Antrag zum Städtebauförderantrag 2023 sollen nunmehr nachfolgende Maßnahmen beantragt werden:

2. BA „Freizeit- und Sportpark Wurmaue“ (Freibadgelände)

Nachdem der erste Bauabschnitt des Freizeit- und Sportparks Wurmaue in das Stadterneuerungsprogramm 2022 aufgenommen wurde, wird nun der zweite Bauabschnitt zur Förderung beantragt. Dieser umfasst die Flächen des ehemaligen Freibadgeländes sowie der Uferbereiche zwischen Carl-Diem-Straße und Boos-Fremery-Straße.

Haus der Bildung – Sporthalle der Gesamtschule Parkstraße

Schließlich wird die energetische Sanierung der Sporthalle des Hauses der Bildung zur Förderung angemeldet. Bereits 2012 wurde das Dach energetisch saniert, so-

dass sich die weiteren anstehenden Maßnahmen auf die Fassaden- und Fensterflächen sowie die Gebäudetechnik und Innenausstattung beziehen. Mit der Umsetzung der vorgenannten Arbeiten wird eine deutliche Verbesserung der CO₂-Bilanz des Gebäudes mit einer voraussichtlichen jährlichen Einsparung von ca. 57.464 kg/a CO₂ zu erzielen sein. Flankierend hierzu ist eine Begrünung der Fassade zum angrenzenden Schulhof geplant.

Integriertes Handlungskonzept (InHK) Oberbruch (Fortschreibung IEK Westzipfelregion)

In Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln und dem zuständigen Ministerium wurden im Jahr 2016 für die Gesamtmaßnahmen in den städtebaulichen Quartieren der Westzipfelregion Prioritäten gesetzt und ein zweistufiges Umsetzungsprogramm entwickelt. Die bisher realisierten Maßnahmen aus dem IEK Stufe 1 ermöglichten es, wichtige Entwicklungsziele für Oberbruch zu erreichen. Allerdings besteht noch Handlungsbedarf, um die gewünschten nachhaltigen Effekte zu erreichen, sodass Arbeiten zur Vorbereitung der zweiten Umsetzungsstufe notwendig wurden. Mit Unterstützung eines externen Fachbüros und unter Einbezug lokaler Akteure sind im Frühling 2022 die Arbeiten zur Entwicklung des Integrierten Handlungskonzeptes Oberbruch aufgenommen worden. Wesentliche Inhalte wurden im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins den teilnehmenden Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Förderstellen vorgestellt.

Anpassung Quartiersmanagement an Oberbruch (Ergänzung zusätzlicher Aufgabenbereiche)

Die Arbeit der Quartiersmanagerin Gülsen Litherland im Stadtteil Oberbruch und die enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Akteur*innen machte deutlich, dass erheblicher Bedarf zur Aufgabenerweiterung des Quartiersmanagements besteht. Während der Fokus heute auf der Betreuung der Verfügungsfonds und Begleitung der Quartiersbeiräte in allen fünf Quartieren sowie einer interkommunalen Ausrichtung der Tätigkeiten liegt, muss zukünftig ein Schwerpunkt auf die Motivation und Aktivierung der lokalen Bevölkerung Oberbruchs gelegt werden. Es bestehen große Herausforderungen im sozialen Bereich, die von der beauftragten Quartiersmanagerin allein nicht bewältigt werden können. Zum Beispiel sind im Quartier Oberbruch große Imageprobleme, fehlende soziale Integration der Bewohnerschaft und deutlich erhöhte Arbeitslosenzahlen zu nennen, oftmals einhergehend mit erhöhter Kinderarmut sowie fehlenden Perspektiven für Kinder und Jugendliche. Hier muss das Quartiersmanagement noch stärker als Ansprechpartner, Anlaufstelle und Vermittler auftreten. Auch im Zusammenhang mit der Realisierung des Leitprojektes „Freizeit- und Sportpark Wurmaue“ wird es auf eine intensive Informationsgabe und Kommunikation mit der Bevölkerung ankommen, um die notwendige Transparenz herzustellen sowie eine breite Akzeptanz in der Zivilgesellschaft zu erreichen. Die Maßnahme zielt also darauf ab, eine weitere Quartiersmanagementstelle mit ergänzenden Aufgabenbereichen zu besetzen, um so die gesteckten Leitziele des IEKs, insbesondere aus dem Handlungsfeld 6 „Gesellschaft, Kultur und Identität“, besser erfüllen zu können (vgl. Punkt 5.1.1, Absatz Leitziele). Eine enge Verzahnung mit der Arbeit von Frau Litherland ist dabei sicherzustellen.

Zusammenstellung der Maßnahmen zum Städtebauförderantrag 2023:

Maßnahme	zuwendungsfähige Gesamtkosten
MO 3.4.2b 2. BA „Freizeit- und Sportpark Wurmaue“ (Freibadgelände)	2.352.108,-€
MO 4.3.2 Haus der Bildung – Sporthalle der Gesamtschule Parkstraße	3.437.655,- €
MO 2.1.3 InHK Oberbruch (Fortschreibung IEK Westzipfelregion)	44.362,-€
MO 2.5.1c Anpassung Quartiersmanagement an Oberbruch (Ergänzung zusätzlicher Aufgabenbereiche)	120.000,-€
zuwendungsfähige Gesamtkosten	5.954.125,-€
beantragte Förderung (80%) ca.	4.763.300,-€.
Eigenanteil ca.	1.190.825,-€

Beschluss:

Die Beantragung und Durchführung der in den Verwaltungserläuterungen aufgeführten Maßnahmen zum Städtebauförderantrag 2023 mit Gesamtkosten von 5.954.125,- € wird vorbehaltlich der Gewährung entsprechender Zuwendungen beschlossen. Die entsprechenden Mittel sind in der Haushaltsplanung bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 10 „Freizeit- und Sportpark Wurmaue“ 2. Bauabschnitt im Bereich des ehemaligen Freibades – Zuwendungsantrag zum Bundesprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“

In der Veröffentlichung des Städtebauförderprogramm 2022 am 12. August 2022 ist u.a. die Bewilligung des 1. Bauabschnittes des „Freizeit- und Sportparks Wurmaue“ in Oberbruch enthalten. Der 1. Bauabschnitt umfasst einen Bereich östlich der Carl-Diem-Straße bis zur Gesamtschule.

Die Fläche im Bereich des ehemaligen Freibads und der angrenzende Grünraum entlang der Wurm waren Bestandteil eines freiraumplanerischen und städtebaulichen Realisierungswettbewerbs unter Beteiligung der Bürger*innen und Schüler*innen / Jugendlichen in einer Ideenschmiede. Nach einer Zwischenpräsentation erfolgte im Juni 2019 eine öffentliche Ergebnispräsentation. Den Abschluss des Verfahrens bildete eine Jurysitzung am 14. Juni 2019. Gewinner des Landschaftsteils wurde das Planungsbüro Hermanns Landschaftsarchitektur aus Schwalmtal und den städtebaulichen Entwurf gewann Reicher Haase Assoziierte GmbH aus Aachen.

Auf Basis des Planungswettbewerbes wurden in Abstimmung mit dem Fördermittelgeber zwei Bauabschnitte für die Maßnahme „Freizeit- und Sportpark Wurmaue“ konzipiert.

Nachdem der erste Bauabschnitt des Freizeit- und Sportparks Wurmaue in das Stadterneuerungsprogramm 2022 aufgenommen wurde, wird nunmehr der zweite Bauabschnitt zur Förderung über das Bundesprogramm zur „Anpassung urbaner

Räume an den Klimawandel“ beantragt. Mit dem vorgenannten Bundesprogramm sollen investive Projekte der Grün- und Freiraumentwicklung mit hoher Wirksamkeit für Klimaschutz (Co2-Minderung) und Klimaanpassung gefördert werden. Der Bund beteiligt sich mit bis zu 85% an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Der 2. Bauabschnitt umfasst die Flächen des ehemaligen Freibadgeländes sowie die Uferbereiche zwischen Carl-Diem-Straße und Boos-Fremery-Straße. Die Planung berücksichtigt unterschiedliche Aspekte des Klimaschutzes. So werden mit Ausnahme der für die Zielerreichung notwendigen Auslichtung im Bereich des Wurmuferes alle Bestandsbäume erhalten. Verschiedene neue Baumpflanzungen mit „klimaangepassten“ Gehölzen sind vorgesehen, um schattige Aufenthaltsflächen in allen Bereichen der Freiflächen zu generieren. Insgesamt bleibt der Eingriff in den Vegetationsbestand so gering wie aus konzeptioneller Sicht erforderlich. Die Eingriffe im Bereich des Gehölzbestands entlang der Wurm werden durch eine großflächige Gehölzneupflanzung kompensiert. Der neuen Gehölzfläche und den vorhandenen Gehölzbeständen wird ein extensiver Wiesensaum vorgelagert. Die Hauptwege und Sport- und Aktionsflächen werden mit Mastleuchten mit effizienter LED-Technik ausgestattet. An zentralen Stellen werden Fahrradanhänger positioniert, um den Umweltverbund zu stärken bzw. Pkw- Verkehr zu reduzieren und somit CO2 einzusparen.

Das Förderverfahren verläuft zweistufig. Nach Einreichung eines Projektvorschlages (Projektskizze) beim Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) bis zum 15.10.2022, erfolgt im Januar 2023 die Auswahl der Förderkommunen. Diese werden in der zweiten Phase aufgefordert einen entsprechenden Zuwendungsantrag für die Förderung des Projektes zu stellen.

Die Gesamtkosten für den 2. Bauabschnitt des „Freizeit- und Sportparks Wurmaue“ betragen 2.352.108,-€. Die beantragte Zuwendung (85%) beträgt ca. 1.999.292,-€ und der städtische Eigenanteil (15%) beträgt ca. 352.816,- €.

Beschluss:

Es wird beschlossen, für den 2. Bauabschnitt „Freizeit- und Sportpark Wurmaue“ eine Förderung über das Bundesprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ zu beantragen. Die entsprechenden Mittel sind in der Haushaltsplanung bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 11 Sanierung der Dreifachsporthalle der Gesamtschule Oberbruch, Parkstr. 21

Die Dreifachsporthalle an der Gesamtschule in Oberbruch wurde 1975 errichtet. Mit den Jahren und aufgrund der hohen Auslastung der Halle durch Schulsport und Vereinsnutzung sind hier umfangreiche Sanierungsmaßnahmen erforderlich.

Bereits 2012 wurde das Dach energetisch saniert, sodass sich die jetzt anstehenden Arbeiten auf die Fassaden- und Fensterflächen sowie die Gebäudetechnik und Innenausstattung der Sporthalle beziehen.

Mit dem Projektauftrag 2022 Förderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ möchte die Bundesregierung einen Beitrag leisten zum Abbau des bestehenden Sanierungsstaus insbesondere auch bei Sportstätten. Die Baumaßnahmen müssen im Gegenzug bei den Verbrauchsdaten und der Bewirtschaftung einen Beitrag zum Erreichen der Ziele des Klimaschutzes erbringen. Bei der Bauausführung werden daher die Belange des Klimaschutzes und der Energieeffizienz, der Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit in allen Phasen der Umsetzung im Fokus stehen.

Für die Sanierungsmaßnahme sollen Fördermittel aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ beantragt werden. Das Programm sieht für Kommunen einen Zuschuss von 45 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben vor.

Das Förderverfahren verläuft zweistufig. Zunächst sind Vorentwurf und Projektbeschreibung (Projektskizze) für das Interessenbekundungsverfahren in Stufe 1 zu erstellen und bis zum 30.09.2022 beim Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung einzureichen. Durch entsprechende Beschlussfassung über die Projektskizze bestätigt der Rat die grundsätzliche Zustimmung zur Teilnahme an dem Förderprojekt. In der 2. Stufe können dann für die als förderwürdig ausgewählten Projekte durch die Kommune die eigentlichen Förderanträge gestellt werden.

Nach der Projektskizze für die Sanierung der Dreifachsporthalle der Gesamtschule Oberbruch wurde ein maximales Investitionsvolumen von 3.440.000,00 € ermittelt. Die Umsetzung der Sanierungsmaßnahme setzt eine positive Förderzusage voraus. In diesem Fall würde mit der konkreten Planung der Baumaßnahme in 2023 begonnen. Bei voraussichtlichem Baubeginn im 1./2. Quartal 2024 wird die Bauzeit ca. ein Jahr betragen.

Beschluss:

Der Rat beschließt die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren durch Einreichung einer Projektskizze für eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ für die Sanierung der Dreifachsporthalle der Gesamtschule Oberbruch, Parkstr. 21.

Im Falle einer grundsätzlichen Bestätigung der Förderwürdigkeit in 2023 für die geplante Maßnahme wird die Verwaltung beauftragt, einen konkreten Förderantrag zu stellen.

Unter dem Vorbehalt eines positiven Förderbescheides über 45 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wird die Dreifachsporthalle der Gesamtschule Oberbruch, Parkstr. 21, wie zuvor erläutert, saniert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 12 Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Löschgruppen Waldenrath-Straeten

Der Brandschutzbedarfsplan sieht für die beiden benachbarten Löschgruppen Waldenrath und Straeten den Neubau eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses vor.

Das derzeitige Gerätehaus in Waldenrath ist an der ehemaligen Grundschule, jetzige Begegnungsstätte, gelegen und grenzt an die Sanitär- und Umkleieräume des Fußballvereins an. Die seit vielen Jahren sehr beengte Gesamtsituation zentral im Ort in Kirchnähe, umgeben von lückenloser Bebauung mit Zu- und Abfahrten über beengte Nebenstraßen, bietet keinerlei Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeit. Die Löscheinheit Waldenrath hat insgesamt 37 Mitglieder (31 Männer, 6 Frauen), die Jugendfeuerwehr hat 8 Mitglieder, 6 Jungen und 2 Mädchen. Das Gerätehaus verfügt weder über eigene Toilettenanlagen noch über Duschkmöglichkeiten, sodass die Sanitäreinrichtungen des Fußballvereins in der benachbarten Begegnungsstätte aktuell genutzt werden. Für weibliche Löschgruppenmitglieder gibt es keine getrennten Sanitäreinrichtungen. All diese Aspekte begründen einen vordringlichen Handlungsbedarf für einen neuen Standort.

Die derzeitige Situation der Löschgruppe Straeten stellt sich wie folgt dar: Das Feuerwehrgerätehaus befindet sich im ehemaligen „Sportjugendheim“, Baujahr 1963. Das Gebäude wurde Ende der 90iger Jahre umgebaut und durch einen Anbau erweitert. Am Standort Straeten sind sowohl Toiletten als auch Duschen für die Wehrleute vorhanden. Es fehlen jedoch auch hier getrennte Umkleidemöglichkeiten für Frauen. Bei einer Mannschaftsstärke von 21 Mitgliedern (21 Männer, 0 Frauen) und 2 Mitgliedern in der Jugendfeuerwehr, 1 Junge, 1 Mädchen, ist im Gesamtergebnis auch hier Handlungsbedarf angezeigt.

Die geplante Bündelung der Einsatzkräfte beider Wehren an einem neuen Standort in einem modernen Gebäude mit verkehrstechnisch sowie einsatztaktisch günstiger Lage und Anbindung ist daher für die Einheiten aus Waldenrath und Straeten die bestmögliche Lösung. Auf einer städtischen Fläche in der Randlage von Waldenrath am Ende der Straße „Straetener Weg“ in Richtung Straeten soll das neue Gebäude entstehen. Auch für die Mitglieder aus Straeten ist dieser Standort über die Turmstraße sehr gut erreichbar. Das Eckgrundstück am Wirtschaftsweg bietet günstige Voraussetzungen zur Bereitstellung von ausreichenden Parkplätzen für anrückende Feuerwehrleute sowie Zu- und Abfahrt der Löschfahrzeuge. Das Raumprogramm und die Vorentwurfsplanung wurde mit der Wehrleitung abgestimmt. Sowohl die Leitungen als auch die Mitglieder beider Löscheinheiten wurden über die Planung informiert.

Die Baukosten für das neue Feuerwehrgerätehaus belaufen sich nach derzeitiger Kostenschätzung auf 2.914.000,00 €. Im Frühjahr 2022 wurde für 2023 eine Fortführung des Landesprogramms „Feuerwehrgerätehäuser 2023“ angekündigt. Im Falle eines entsprechenden Programmaufrufs wird ein Förderantrag für die Neubaumaßnahme gestellt. Nach dem letztmaligen Programmaufruf 2022 betrug für Gemeinden die Förderhöchstsumme 250.000 € pro Feuerwehrgerätehaus. Mit der Baumaßnahme soll im 2./3. Quartal 2023 begonnen werden.

Einzelheiten zur Planung wurden vom Technischen Beigeordneten Sangermann in der Sitzung vorgestellt.

Beschluss:

Der Rat beschließt, bei einem Programmaufruf Feuerwehrhäuser 2023 des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, einen Förderantrag für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Waldenrath-Straeten zu stellen.

Darüber hinaus wird der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Löschgruppen Waldenrath-Straeten wie vorgestellt beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 13 Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Löschgruppe Porselen

Das Feuerwehrgerätehaus der Löschgruppe Porselen liegt innerhalb der Ortslage an der Wehrstraße. Die Erreichbarkeit über die Sootstraße und die Straße Am Taukamp ist beengt und durch das Fehlen von ausreichenden Parkmöglichkeiten am Gerätehaus nicht reibungslos möglich.

Die Löschgruppe mit 36 Mitgliedern, 35 Männer und 1 Frau, erfüllt auch die Zusatzaufgabe als ABC-Einheit für das Stadtgebiet Heinsberg. In der Fahrzeughalle sind derzeit auf 2 Stellplätzen 3 Fahrzeuge abgestellt. Ein zum Jahreswechsel 2023/2024 auszulieferndes neu beschafftes HLF-Fahrzeug als Ersatz für ein Altfahrzeug der Löschgruppe Porselen wird aufgrund der neuen Fahrzeugabmessungen nicht mehr in der bestehenden Fahrzeughalle untergebracht werden können, sodass eine anderweitige Abstellmöglichkeit gesucht werden muss. Nach Prüfung sind provisorische Unterstellmöglichkeiten in Porselen nicht vorhanden, andere geeignete Standorte stehen aus einsatztaktischen Gründen (Hilfsfristen) nicht zur Verfügung. Auch der Schulungsraum des 1964 errichteten und 1997 erweiterten Gerätehauses ist für die kontinuierlich wachsende und durch die Jugendfeuerwehr mit 4 Jungen und 2 Mädchen ansteigende Mannschaftsstärke zu klein. Im Sanitärbereich sind zwei Toiletten trennbar für die Geschlechter vorhanden, jedoch gibt es nur eine eingeschränkt nutzbare Dusche. Auch eine separate Damenumkleide fehlt.

Aus oben genannten Gründen soll auf einem städtischen Eckgrundstück nördlich der Ortslage Porselen an der Gladbacher Straße und der Verlängerung der Rurtalstraße das neue Gebäude für die Löschgruppe Porselen entstehen. Das Raumprogramm und die Vorentwurfsplanung wurden mit der Wehrleitung abgestimmt. Die Leitung als auch die Mitglieder der Löscheinheit wurden bereits über die Planung informiert.

Die Baukosten für das neue Feuerwehrgerätehaus liegen nach derzeitiger Kostenschätzung bei ca. 2.691.000,00 €. Im Frühjahr 2022 wurde für 2023 eine Fortführung des Landesprogramms „Feuerwehrgerätehäuser 2023“ angekündigt. Im Falle eines entsprechenden Programmaufrufs wird ein Förderantrag für die Neubaumaßnahme gestellt. Nach dem letztmaligen Programmaufruf 2022 betrug für Gemeinden die Förderhöchstsumme 250.000,00 € pro Feuerwehrgerätehaus.

Mit dem Bau des neuen Gerätehauses Porselen soll nach Baubeginn des Gerätehauses Waldenrath/Straeten im 3./4. Quartal 2023 begonnen werden.

Einzelheiten zur Planung wurden vom Technischen Beigeordneten Sangermann in der Sitzung vorgestellt.

Beschluss:

Der Rat beschließt, bei einem Programmaufruf Feuerwehrgerätehäuser 2023 des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, einen Förderantrag für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Porselen zu stellen.

Darüber hinaus wird der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Löschgruppe Porselen wie vorgestellt beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 14 Auf Vorschlag einer Fraktion:

TOP 14.1 Aufstellung von Wasserspendern

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 31. August 2022 hat folgenden Wortlaut:

„Die in Folge des Klimawandels immer heißer werdenden Sommer verdeutlichen zunehmend die Notwendigkeit, ausreichend zu trinken. Um den Heinsberger Bürger*innen insgesamt und vor allem an heißen Sommertagen einen niedrighschwelligem Zugang zu Trinkwasser zu ermöglichen – und das auch an öffentlichen Orten insbesondere für Menschen, für die Trinkwasser nicht problemlos zugänglich ist – ist es angemessen, den Bürger*innen an geeigneten Standorten städtische Wasserspender kostenlos zur Verfügung zu stellen. Geeignete Standorte könnten beispielsweise sein: der Marktplatz in Heinsberg oder ein Standort am Lago Laprello.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, adäquate Standorte in Heinsberg zu ermitteln, an denen die Aufstellung von städtischen Wasserspendern logistisch möglich und mit Blick auf das Personenaufkommen vor Ort sinnvoll ist. Die voraussichtlich anfallenden Kosten werden dabei ebenfalls kalkuliert. Nach Ermittlung geeigneter Standorte sowie der voraussichtlich anfallenden Kosten wird über das weitere Vorgehen im Rat abgestimmt.“

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes verwies Bürgermeister Louis auf die EU-Trinkwasser-Richtlinie 2020/2184 vom 16.12.2020, welche u.a. die Förderung der Verwendung von Leitungswasser an öffentlichen Orten vorsehe. Die Vorgaben der

Richtlinie seien bis zum 12.1.2023 in nationales Recht umzuwandeln. Es sei sinnvoll, zunächst die neue Gesetzeslage abzuwarten.

Aufgrund der Ausführungen des Bürgermeisters nahm die Fraktionsvorsitzende der GRÜNE-Fraktion Frau Vondeberg den Antrag zurück.

TOP 15 Mitteilungen des Bürgermeisters

Nach den einleitenden Worten des Bürgermeisters erfolgte der Bericht des Ersten Beigeordneten und Kämmerers Schmitz nach der KommunalhaushaltsrechtsanwendungsVO UA-Schutzsuchendenaufnahme. Eine für den Berichtszeitraum bis zum Stichtag 30.6.2022 nach den jeweiligen Ertrags- und Aufwandsarten gegliederte Darstellung sowie eine mit den investiven Kontierungsarten untergliederte Übersicht ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Hinsichtlich der Fassadenschäden am Torbogenhaus in Zusammenhang mit den Bauarbeiten am Gemeindezentrum der katholischen Pfarrgemeinde teilte Bürgermeister Louis mit, dass das kurz vor dem Abschluss stehende Monitoring keine neuerlichen Rissbildungen oder Ausweitungen der vorhandenen Risse aufgezeigt habe. Seitens der Kirchengemeinde werde nunmehr eine sogenannte Verpressung des Gemäuers beauftragt. Nach Abschluss der anschließenden Malerarbeiten im Inneren könne der Ausstellungsraum wieder vollumfänglich genutzt werden. Im Hinblick auf die bestehenden Miteigentumsverhältnisse am Ausstellungsraum seien erste Abstimmungsgespräche für eine vertragliche Lösung geführt worden.

TOP 16 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Die Antworten der Verwaltung zu den vorliegenden Anfragen sind der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Louis

Büskens

